


Dok.: FB 5.1-2 Rev.: V7.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 01.10.2020	Formblatt	
	Verpflichtungserklärung des Inspektors	

Formblatt 5.1-2 "Verpflichtungserklärung des Inspektors"

zugleich verantwortliche Person für amtliche Untersuchungen/Prüfungen i.S.d. StVZO

Erklärung der verantwortlichen Person (Inspektor)

Hiermit erkläre ich

(Name, Vorname)

als Inspektor für den/die Bereich(e) ^{*)}

- Abgasuntersuchungen(AU)
- Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)
- Sicherheitsprüfung (SP)
- Gasanlagenprüfung (GAP)

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

in der Kfz-Werkstatt

NW-

(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) - sofern vorhanden - der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

dass ich


1. amtliche Untersuchungen oder Prüfungen nach Anlage VIIIc und/oder Anlage XVIIa StVZO (Werkstattuntersuchungen/-prüfungen) entsprechend den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 und dem Qualitätsmanagementsystem des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) - niedergelegt im Handbuch zum Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks ("QM-Handbuch") in seiner jeweils gültigen Fassung - durchführen, dahingehenden Weisungen des BIV Folge leisten und im Falle eines Verstoßes umgehend die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks informieren werde,
2. die Vorschriften der Anlagen VIIIc und XVIIa StVZO sowie der für die jeweiligen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen erlassenen Richtlinien beachten werde,
3. (soweit zutreffend) mir unterstellte Fachkräfte anweisen werde, vorgenannte Qualitätsanforderungen ebenfalls einzuhalten,
4. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen unparteilich und unabhängig durchführen werde und nicht von der Zahl und dem Ergebnis der durchgeführten Werkstattuntersuchungen/-prüfungen wirtschaftlich abhängig bin,
5. Verschwiegenheit über die während meiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren,
6. Anweisungen meines Arbeitgebers betreffend Werkstattuntersuchungen/-prüfungen nicht Folge leisten werde, soweit sie im Widerspruch zu Weisungen des BIV stehen und dessen Qualitätsmanagementsystem betreffen.

Außerdem wurde ich darüber informiert, dass meine im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten - wie in den anliegenden Datenschutzinformationen beschrieben – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet und gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Inspektor (Vor- und Nachname)

Anlage: FB 7.1-2a „Datenschutzinformationen für eingebundenes Personal“

Dok.: FB 7.1-2a Rev.: V1.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 24.09.2020	Formblatt	
	Datenschutzinformation für eingebundenes Personal	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die **Datenverarbeitung verantwortlich** ist:

Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)
 vertreten durch Herrn Dr. Axel Koblitz
 Franz-Lohe-Straße 21
 53129 Bonn
 E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den **Datenschutzbeauftragten** der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks unter:

Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks
 Herr Stefan Laing, Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn
 E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten. Zur Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (AU, AUK, SP und GAP) bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden vom eingebundenen Personal Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, der Qualifizierungsnachweis (z.B. Meister- / Gesellenbrief, vgl. Anforderungsprofile Anlagen A 6.1-1a-n) sowie der QMS- und der AU-Schulungsnachweis zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Diese Daten sind nach Nr. 6.2 Anlage VIIIc StVZO in einer Datenbank zu speichern und dienen dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines QMS nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DS-GVO.

Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Dies umfasst neben dem Personal der Kfz-Innungen das Personal der Landes(innungs)verbände sowie des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks. Darüber hinaus haben auch berechtigte Personen der DAkKS Zugang zu den Daten, sofern dies im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.

Die Erhebung der genannten Daten ist Voraussetzung um für die in die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks tätig werden zu können. Ansonsten kann der benannte Nachweis gegenüber der DAkKS nicht erfüllt werden. Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung, Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.